

# Vereinsförderungsrichtlinien der Gemeinde Reilingen vom 17.09.2018

## Inhaltsverzeichnis

1	Präambel.....	2
2	Voraussetzungen für die Förderung.....	2
3	Laufende Vereinszuschüsse.....	3
4	Investive Vereinszuschüsse.....	3
4.1	Zuschüsse für Baumaßnahmen.....	3
4.2	Zuschüsse zum Kauf von Sportgeräten, Musikinstrumenten, Notensätzen, usw.....	3
5	Sonstige Vereinszuschüsse.....	4
5.1	Jubiläumswendungen, Ehrengaben und ähnliche Zuschüsse.....	4
5.2	Fahrtkostenzuschüsse.....	4
5.3	Sonstige Zuschüsse.....	4
6	Inkrafttreten.....	5

## **1 Präambel**

Ein lebendiges Vereinsleben fördert die Gemeinschaft, erweitert das Freizeitangebot, leistet einen Beitrag zur Jugendarbeit, pflegt Erziehung, Gesundheit sowie Geselligkeit und trägt damit zur Verbesserung der allgemeinen Lebensbedingungen in unserer Gemeinde bei. Insoweit erfüllen die Vereine öffentliche Aufgaben.

Ihre Förderung durch die Gemeinde erfolgt grundsätzlich nach Maßgabe dieser Richtlinien. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Zuwendungen an Vereine werden nur im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel und nur auf Antrag gewährt.

## **2 Voraussetzungen für die Förderung**

- 2.1 Für die Anerkennung der Vereine gelten die nachfolgend aufgeführten, allgemeinen Grundsätze:
- 2.1.1 Der Verein muss seinen Sitz in der Gemeinde Reilingen haben.
  - 2.1.2 Der Verein muss für eine Grundförderung (laufende Förderung) im Vereinsregister eingetragen sein. Fördervereine und lose Gruppierungen sind davon ausgeschlossen.
  - 2.1.3 Ein nicht selbstständiger Verein mit Dachverbänden soll ebenso gefördert werden.
  - 2.1.4 Der Verein oder Dachverband muss als gemeinnützig im Sinne des § 52 Abgabenordnung anerkannt sein.
  - 2.1.5 Fahrtkosten zu Partnergemeinden werden ebenfalls bezuschusst.
  - 2.1.6 Der Verein muss zum Erhalt der Vereinsförderung nachweislich mindestens einmal pro Jahr an einer öffentlichen Veranstaltung teilnehmen. Dies kann im Rahmen einer Gemeinde/KuSG-Veranstaltung (z.B. Straßenfest, Adventsmarkt, Sommertagsumzug, Kinderferienprogramm, Gemeindeputzaktion usw.) erbracht werden.
  - 2.1.7 Parteien und sonstige Vereinigungen mit politischer Zielrichtung sind von der Förderung ausgeschlossen.
- 2.2 Von den allgemeinen Grundsätzen nach Ziffer 2.1 kann der Gemeinderat Ausnahmen zulassen.

## **3 Laufende Vereinszuschüsse**

Die Höhe des laufenden Vereinszuschusses richtet sich nach

- der Gesamtzahl der Mitglieder (Grundbetrag).  
Der Grundbetrag bemisst sich nach der Anzahl der Vereinsmitglieder (Aktive und Passive). Dabei gilt folgende Einteilung:

Zahl der Mitglieder	Grundbetrag
≤ 300	275 €
301-400	330 €
401-500	440 €
≥ 501	550 €

- der Zahl der aktiven Kinder und Jugendlichen, d. h. aktiv im Verein tätigen Personen unter 18 Jahren (Jugendzuschuss).  
Der Zuschuss für aktiv im Verein betreute Kinder/Jugendliche durch Trainer/Ausbilder beträgt 10 € je Kind/Jugendlicher unter 18 Jahren.
- den durch den Verein unterhaltenen und sich im Besitz des Vereins befindlichen Grundstücken. Vereine, die eigene Sportstätten o. ä. unterhalten, können einen Zuschuss in Höhe von 0,05 €/m<sup>2</sup> erhalten.  
Dieser Zuschuss wird nur gewährt, wenn sich die Vereinsstätte in einem gepflegten und sauberen Zustand befindet, welcher durch die Fördergelder bezweckt wurde.

Zu Anfang eines jeden Kalenderjahres sendet die Gemeindeverwaltung an die Vereine einen Fragebogen zur Erhebung des Mitgliederstandes.

#### **4 Investive Vereinszuschüsse**

Zuschüsse dieser Art werden für Baumaßnahmen (Neu-, Erweiterungs- und Umbauten, keine Unterhaltungsmaßnahmen), Beschaffung von Sportgeräten, Musikinstrumenten, u. ä. gewährt.

##### **4.1 Zuschüsse für Baumaßnahmen**

- Die Gemeinde gewährt den Vereinen für Baumaßnahmen einen Baukostenzuschuss in Höhe von 20 % bis zu einer Bausumme von 150.000 € brutto. Bauliche Maßnahmen, die sich bis zu einem Zeitraum von 5 Jahren erstrecken, gelten als eine Maßnahme und werden bis zu einer Bausumme von 150.000 € brutto bezuschusst, der maximale Zuschussbetrag beträgt 30.000 € brutto. Nach Ablauf von 5 Jahren zählt ein Bauvorhaben als neue Maßnahme. Hierzu kann ein neuer Antrag auf Bezuschussung gestellt werden.
- Baumaßnahmen bis zu einer Bausumme von 2.500 € brutto werden nicht bezuschusst, ebenso nicht Unterhaltung und Eigenleistung.
- Anträge auf Bezuschussung sind zusammen mit dem Kostenvoranschlag und den Bauplänen im Jahr vor dem Baubeginn beim Bürgermeisteramt einzureichen, so dass der Zuschuss im Haushaltsplan der Gemeinde berücksichtigt werden kann.
- Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt erst nach Beendigung des Bauvorhabens und Vorlage der Rechnungsunterlagen, Abschlagszahlungen sind nach Vorlage entsprechender Unterlagen möglich.

##### **4.2 Zuschüsse zum Kauf von Sportgeräten, Musikinstrumenten, Notensätzen, usw.**

- Die Vereine erhalten zum Kauf von Sportgeräten, Musikinstrumenten, Notensätzen, etc. einen Gemeindegzuschuss von 35 % des Kaufpreises. Kleinere Anschaffungen können pro Kalenderjahr summiert werden, um eine Förderfähigkeit zu erreichen. Die Einreichungsfrist endet am 28.02. des Folgejahres. Die Kostenvoranschläge müssen mit der Haushaltsplanung (Stichtag: 01.10.) eingereicht werden.
- Die Höchstgrenze eines Zuschusses wird auf 4.000 € jährlich festgesetzt.
- Anträge auf Bezuschussung sind unter Beifügung eines Kostenangebotes grundsätzlich vor dem Ankauf und rechtzeitig vor Beginn eines jeden Kalenderjahres vorzulegen.
- Die kulturellen Aktivitäten der Vereine werden durch einen Zuschuss zu den Anschaffungskosten von einheitlicher Vereinsbekleidung gefördert (nicht Sportlerausrüstung, Trikots oder Sportbekleidung).

## 5 Sonstige Vereinzuschüsse

Darunter sind Zuschüsse zu Veranstaltungen, Ehrengaben, Ehrenpreise, Jubiläumsgaben, Fahrtkostenzuschüsse, u.ä. zusammengefasst.

### 5.1 Jubiläumszuwendungen, Ehrengaben und ähnliche Zuschüsse

- Die Vereine erhalten erstmals zum 25-jährigen Bestehen, sodann nach jeweils weiteren 25 Jahren, Jubiläumszuwendungen. Die Höhe der Zuwendung beträgt jeweils das Fünffache der Jubiläumsjahreszahl. Bei sogenannten nicht-klassischen Jubiläen (10, 20, 30 ... Jahre) erhalten die Vereine eine Pauschalzuwendung von 100 €
- Ab dem hundertjährigen Jubiläum und weiterhin nach jeweils 25 Jahren werden den Vereinen die Fritz-Mannherz-Hallen am Festabend kostenlos zur Verfügung gestellt.
- Des Weiteren können Ehrengaben und Ehrenpreise u. ä. zu besonderen Veranstaltungen und Turnieren der ortsansässigen Vereine zur Verfügung gestellt werden. Hier soll ein Höchstbetrag von 100 € pro Veranstaltung, höchstens aber 200 € pro Jahr und Verein, nicht überschritten werden.
- Für die Ausrichtung Süddeutscher, Deutscher oder Internationaler Meisterschaften wird eine Pauschalzuwendung von 1.000 € im Jahr gewährt.
- Die Erringung von Deutschen Mannschaftsmeisterschaften wird mit einem Pauschalzuschuss von 1.500 € honoriert.

### 5.2 Fahrtkostenzuschüsse

- Vereinsmannschaften (keine Einzelpersonen), die an Deutschen oder Internationalen Meisterschaften teilnehmen, werden auf Antrag 50 % der Fahrtkosten, höchstens jedoch 500 € pro Jahr erstattet.
- Für Pkw-Fahrten in die jeweiligen Partnerschaftsgemeinden gewährt die Gemeinde an den Fahrzeughalter einen pauschalen Fahrtkostenzuschuss von 75 €. Nehmen weniger als 4 Personen an der Fahrt teil, reduziert sich der Betrag um 15 € je nicht teilnehmende Person. Bei Fahrten mit Bus oder Bahn übernimmt die Gemeinde pauschal 70 % der anfallenden Kosten.

### 5.3 Sonstige Zuschüsse

- Um kulturelle Veranstaltungen zu fördern, soll die Benutzungsgebühr einer öffentlichen Einrichtung (Fritz-Mannherz-Hallen, Aula Friedrich-von-Schiller-Schule, Seniorenraum Franz-Riegler-Haus, Bürgerbegegnungs- und Veranstaltungsstätte) einmal jährlich erlassen werden. Die Nebenkosten müssen bezahlt werden. Dies gilt auch für öffentliche Veranstaltungen, wie beispielsweise Waldfeste, bei denen Musikkapellen auftreten. Turniere werden nicht gefördert. Die Jubiläumsregelung bleibt unangetastet.
- Veranstaltungen mit überregionalem Bezug (z.B. Konzerte, Sportveranstaltungen etc.) werden mit 10 Prozent der Kosten für besondere Künstler und Sportler bezuschusst.
- Die Gemeinde gewährt für qualifizierte Übungsleiter, die durch den Kreissportverband anerkannt sind, pauschale Zuschüsse in Höhe von 100 € je Übungsleiter und Jahr. Für qualifizierte Dirigenten werden pauschale Zuschüsse in Höhe von 500 € je Dirigent und Jahr gewährt.  
Zuschussanträge für ein Kalenderjahr sind bis zum 30.06. einzureichen.

## **6. Inkrafttreten**

Der Bürgermeister und der Verwaltungs- und Finanzausschuss können in Einzelfällen Ausnahmen von diesen Richtlinien zulassen.

Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat am 17. September 2018 beschlossen und treten zum 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig treten die mit Wirkung vom 01. Januar 2002 in Kraft getretenen Richtlinien einschließlich Änderungen außer Kraft.

Reilingen, den 18.09.2018

Stefan Weisbrod  
Bürgermeister